

Stempelmarke zu € 16,00 HIER anbringen

ACHTUNG: Falls der Antrag mittels PEC oder E-Mail übermittelt wird, muss die Stempelmarke nicht angebracht werden, sondern die untenstehenden Felder ausgefüllt werden:

Datum Stempelmarke:

“Identificativo” (14 Ziffern):

Autonome Provinz Bozen
Abteilung 25 – Wohnungsbau
Amt für Wohnbauprogrammierung
Kanonikus-M.-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

1. Stock – Büro 106

Tel.: 0471 41 87 13

Für die Zusendung des Antrags oder der Dokumente:

Email: wohnbauprogrammierung@provinz.bz.it

PEC: wohnbauprogramm.programmazioneedilizia@pec.prov.bz.it

Antrag um Ausstellung einer Bestätigung – Gefördertes Bauland ohne Wohnbauförderung

Artikel 86 Absatz 8-bis des Landesgesetzes Nr. 13/98, eingefügt mit Art. 23, Abs. 5 des Landesgesetzes Nr. 1/2011

A. 1. Antragsteller/in (Eigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ..... Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer _____ Tel.

2. Antragsteller/in (Miteigentümer/in oder Fruchtnießer/in)

Vorname Zuname.....

Geburtsort Geburtsdatum

wohnhaft in PLZ..... Gemeinde

Fraktion..... Straße..... Nr.

Steuernummer _____ Tel.

Kommunikation mit dem Landesamt:

(Legislativdekret vom 7 März 2005 Nr. 82 – Art. 1, Absatz 1 Buchst. v)-bis, Absatz 1-ter e Art. 3 bis Absatz 4-quinquies)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen muss und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):(leserlich)

Der/die Antragsteller/in ersucht/ersuchen, dass die Kommunikation bezüglich dieses Verwaltungsverfahrens ausschließlich über die unten angeführte E-Mail-Adresse erfolgen soll und erklärt/erklären, dass die Adresse für die gesamte Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt bzw. eine eventuelle Adressenänderung rechtzeitig mitgeteilt wird.

Er/sie erklärt/erklären weiters sich bewusst zu sein und zu akzeptieren, dass

die Übermittlung und der Empfang der Mitteilungen/Unterlagen nicht garantiert ist, da die angeführte E-Mail-Adresse keine zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) ist (Art. 3-bis Absatz 4-quinquies des gesetzesvertretenden Dekretes 82/2009) und die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - im Falle von fehlgeschlagener Kommunikation, welche nicht direkt auf die Autonome Provinz Bozen - Abteilung Wohnungsbau - zurückzuführen ist, von jeglicher Verantwortung befreit ist.

E-Mail-Adresse:(leserlich)

B. Vorhaben (nicht Zutreffendes streichen)

Antrag um Ausstellung einer Erklärung, mit welcher bestätigt wird, dass die folgenden Liegenschaften:

Gp./Bp. mat. Ant. in der E.ZI K.G.

Gp./Bp. mat. Ant. in der E.ZI K.G.

Gp./Bp. mat. Ant. in der E.ZI K.G.

zu Lasten derselben die Sozialbindung laut Art. 27 des L.G. Nr. 15/72, oder Art. 28 des L.G. Nr. 15/72 oder Art. 86 in Verbindung mit Art. 62 des L.G. Nr. 13/98 angemerkt ist, zum **heutigen Zeitpunkt NICHT Gegenstand einer Wohnbauförderung sind.**

Abkürzungen:

Gp. : Grundparzelle

Bp. : Bauparzelle

mat. Ant. : materieller Anteil

E.ZI. : Einlagezahl

K.G. : Katastralgemeinde

Art. – Artikel

L.G. – Landesgesetz

C. Andere Angaben und Erklärungen

D. Strafrechtlich verfolgbar ist man im Falle unwahrer oder unvollständiger Erklärungen – im Sinne von Artikel 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 445 vom 28. Dezember 2000.

E. Anlage/n

Kopie der Identitätskarte/n

F. Information gemäß Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 bezüglich der Erhebung von personenbezogenen Daten

Rechtsinhaber der Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr.13/1998 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 25 Wohnungsbau. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen. Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Landesämter, Gemeinden, Katasteramt und Grundbuch, Agentur für Einnahmen und Finanzbehörde, Nisf, SIAG, Agentur für soziale und wirtschaftliche Entwicklung der Provinz Bozen (ASWE) und den konventionierten Banken. Die Information zur Verordnung ist auf unserer Website zur Verfügung: www.provinz.bz.it/bauen-wohnen/geoerforderter-wohnbau unter der Angabe „Service“, Datenschutzbestimmungen.

G. Telematische Stempelmarke – Entrichtung der Stempelsteuer für digitale Dokumenten

Der/Die Unterzeichnete/e erklärt - Die Unterzeichneten erklären, dass die elektronische Stempelmarke, mit der die Stempelsteuer eines digitalen Dokumentes beglichen wird, deren Identifikationsnummer im entsprechenden Feld "Stempelmarke" angegeben wird, ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972 drei Jahre lang aufbewahrt wird.

Datum

Unterschrift/en

.....